



## Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

### **Gebührenordnung für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“**

vom 26.06.2013

Aufgrund der § 111 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 und § 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) und der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17. Mai 2006 (ABl. 2006, Nr. 5, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Gebührenordnung für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ erlassen.

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren**

(1) Diese Gebührenordnung für den gebührenpflichtigen weiterbildenden Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ regelt die Erhebung von Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 AllgGebührenO für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus einer Kalkulation der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Die Gebühren werden für die Durchführung und Optimierung der Lehre sowie für weitere Kosten aufgewandt, die im Zusammenhang mit dem Studienangebot entstehen, u.a. für Honorarkräfte, Organisationskosten, Betrieb und Wartung der Lernplattform und Sachmittel.

#### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ beträgt derzeit pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Semester 1.840 €(siehe [Anlage 1](#)).

(2) Aufgrund der EU-Förderung des Studienganges im Rahmen der spezifischen ESF-Aktion beträgt die Teilnahmegebühr für Lehrkräfte, welche an öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatzschulen des Landes Sachsen-Anhalt tätig sind, für den Studiengang „Management von

Bildungseinrichtungen“ derzeit pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Semester 250,00 € (siehe [Anlage 1](#)). Diese reduzierte Studiengebühr gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 im Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ immatrikuliert worden sind. Mit Immatrikulation in den Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ zum Wintersemester 2014/2015 entfällt diese Reduzierung der Studiengebühr.

(3) Für die Teilnahme an einzelnen Modulen (gemäß StPO § 11, Abs. 5) beträgt das Entgelt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Modul bei einmaliger Zahlung 790,00 € (siehe [Anlage 2](#)).

(4) Studierende, die sich im Mutterschutz gemäß Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der derzeit gültigen Fassung oder in der Elternzeit gemäß Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) jeweils in der derzeit gültigen Fassung befinden, sind von der Zahlung der Gebühren für diese Zeiten befreit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung entsprechend. Die Befreiung von den Gebühren erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Aufnahme des Studiums ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Zulassung bis zum 28.02. eines jeden Jahres für das Sommersemester bzw. bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das Wintersemester bei der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Bei Rückmeldung entsprechen die Fristen für die Anträge den Rückmeldefristen.

### **§ 3 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“. Die Zahlung der Gebühr in einem Betrag (siehe [Anlage 1](#)) ist bis zum 10. September bei Immatrikulation zum Wintersemester bzw. 10. März bei Immatrikulation zum Sommersemester fällig. Bei einer Exmatrikulation aus dem Studium werden bereits gezahlte Gebühren nicht rückerstattet, außerdem erfolgt auch keine Befreiung von weiteren noch zu zahlenden Gebühren.

(2) Auf Antrag kann eine monatliche, semesterweise oder jährliche (siehe [Anlage 1](#)) Ratenzahlung vereinbart werden. Die Raten werden per Bankeinzug eingezogen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Antrag auf Ratenzahlung ist bis spätestens 01. September bei Immatrikulation zum Wintersemester bzw. bis spätestens 01. März bei Immatrikulation zum Sommersemester beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen (Posteingangsstempel der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg).

(3) Wird eine Ratenzahlung pro Monat (siehe [Anlage 1](#)) vereinbart, so wird die erste Rate mit Beginn des Studiums bis zum 10. September bei Immatrikulation zum Wintersemester und bis zum 10. März bei Immatrikulation zum Sommersemester fällig, die Folgeraten monatlich jeweils bis zum 10. des Kalendermonats.

(4) Wird eine Ratenzahlung pro Semester (siehe [Anlage 1](#)) vereinbart, so wird die erste Rate mit Beginn des Studiums bis zum 10. September bei Immatrikulation zum Wintersemester und bis zum 10. März bei Immatrikulation zum Sommersemester fällig, die Folgeraten zu Beginn des neuen Semesters jeweils bis zum 10. September für das Wintersemester und bis zum 10. März für das Sommersemester.

(5) Wird eine Ratenzahlung pro Jahr (siehe [Anlage 1](#)) vereinbart, so wird die erste Rate mit Beginn des Studiums bis zum 10. September bei Immatrikulation zum Wintersemester und bis zum 10. März bei Immatrikulation zum Sommersemester fällig, die Folgeraten zu Beginn des

neuen Studienjahres jeweils bis zum 10. September für das Wintersemester und bis 10. März für das Sommersemester.

(6) Studierende, die ein einzelnes Modul (gemäß § 2 Abs. 3 sowie StPO § 11 Abs. 5) belegen, müssen die Gebühr pro Modul in einem Betrag (siehe [Anlage 2](#)) bis zum 10. September bei Modulteilnahme im Wintersemester bzw. 10. März bei Modulteilnahme im Sommersemester entrichten.

(7) Auf Antrag kann für Studierende, welche ein einzelnes Modul belegen (gemäß § 2 Abs. 3 sowie gemäß StPO § 11 Abs. 5), eine Ratenzahlung (siehe [Anlage 1](#)) vereinbart werden. Die Raten werden per Bankeinzug eingezogen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Antrag auf Ratenzahlung ist bis spätestens 01. September bei Modulteilnahme im Wintersemester bzw. bis spätestens 01. März bei Modulteilnahme im Sommersemester beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen (Posteingangsstempel der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg).

(8) Wird eine Ratenzahlung für Studierende, die ein einzelnes Modul belegen (gemäß § 2 Abs. 3 sowie gemäß StPO § 11 Abs. 5) vereinbart, so wird die erste Rate (siehe [Anlage 2](#)) mit Beginn des Studiums bis zum 10. September bei Modulteilnahme im Wintersemester und bis zum 10. März bei Modulteilnahme im Sommersemester fällig, die Folgeraten monatlich jeweils bis zum 10. des Kalendermonats.

(9) Studierende, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an weiteren Modulen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang in der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Kommt ein Studierender mit einer Rate länger als 30 Tage in Verzug, wird die Exmatrikulation von Amts wegen durchgeführt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 26.06.2013, vom Akademischen Senat am 10.07.2013.

(2) Diese Gebührenordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Wintersemester 2013/2014 das Studium im Master-Studiengang "Management von Bildungseinrichtungen" (60 Leistungspunkte) aufnehmen. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Juli 2013

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor

**Anlage 1  
Gebührenübersicht**

<i>Zahlweise</i>	<i>Gebühr (gemäß § 2 Abs. 1)</i>	<i>reduzierte Gebühr (gemäß § 2 Abs. 2)</i>
einmalige Zahlung	6.980 €	890 €
pro Jahr (entspricht 2 Raten)	3.550 €	475 €
pro Semester (entspricht 4 Raten)	1.840 €	250 €
pro Monat (entspricht 24 Raten)	320 €	keine monatliche Zahlweise möglich

**Anlage 2  
Gebühren für zusätzliche Module (gemäß § 2, Abs. 3 sowie gemäß StPO § 11, Abs. 5)**

<i>Zahlweise</i>	<i>Gebühr (gemäß § 2 Abs. 3)</i>
einmalige Zahlung	790 €
zwei Raten je	400 €
drei Raten je	270 €
vier Raten je	205 €